

(3) Wasser- und Laugenröschen in Hauptstrecken sind laufend zu säubern und mit Brettern abzudecken. Die Aufsichtspersonen, die für den Zustand der Grubenbaue verantwortlich sind, haben für die Instandhaltung und Säuberung der Röschen zu sorgen.

c) Schutz gegen Schäden bei Arbeiten mit Prebluftwerkzeugen

§ 323

Bohrhämmer sind durch besondere Vorrichtungen zu halten oder zu stützen, soweit es die Arbeit gestattet.

d) Dusch- und Waschräume

§ 324

(1) In Dusch- und Waschräumen müssen stets ausreichende Mengen von fließendem Kalt- und Warmwasser vorhanden sein. Die Verwendung von Grubenwasser ist von der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen abhängig.

(2) In der Nähe von Dusch- und Waschräumen sind in zweckmäßiger Weise Aborte anzulegen.

e) Einrichtung von Aufenthaltsräumen.

§ 325

Für alle Arbeiter, die im Freien oder in ungeheizten Räumen beschäftigt sind, müssen heizbare Aufenthaltsräume vorhanden sein. Desgleichen sind Trockenräume herzurichten, damit die zur Trocknung aufgehängten Kleidungsstücke bis zum Wiedergebrauch für die zur Schicht kommenden Arbeiter getrocknet sind.

f) Aborte

§ 326

(1) Untertageaborte müssen in Kammern und Nischen mit selbstschließenden Türen, getrennt für Männer und Frauen, untergebracht sein. Die Höhe der Kammern und Nischen muß mindestens 1,80 m betragen.

(2) Alle Aborte sind unter Benutzung von Entkeimungsmitteln sauber und gebrauchsfähig zu erhalten.

(3) Zur Überwachung der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Aborte, ihrer Reinigung und Desinfektion ist eine Person von der Werksleitung besonders zu bestellen.

(4) Die Stuhllentleerung an anderen Stellen als in den Aborten ist verboten.

g) Arbeitsschutzkleidung

§ 327

(1) Bei Arbeiten am Stoß und bei anderen Arbeiten, die zu Fußverletzungen Anlaß geben können, müssen Arbeitsschutzschuhe getragen werden, die von der Werksleitung zu stellen sind.

(2) Bei Arbeiten unter Tage — über Tage nur, wenn die Gefahr von Kopfverletzungen besteht — muß widerstandsfähige Kopfbedeckung getragen werden.

(3) Bei Arbeiten, die ihrer Natur nach zu Augenverletzungen führen können, müssen geeignete Schutzmittel (Brillen, Schirme) benutzt werden.

h) Getränke

§ 328

(1) Der Belegschaft muß ein einwandfreies Getränk zur Verfügung stehen. Alkoholische Getränke mitzuführen und während der Arbeitszeit zu genießen, ist verboten.

(2) Die zur Bereitstellung der Getränke verwendeten Gefäße müssen gut verschlossen und mit Zapfhähnen versehen sein. Die Gefäße sind unweit der Arbeitsorte aufzustellen und vor Verunreinigung zu schützen.

Abschnitt XIX. Grubenrettungswesen — Unfälle —

Erste Hilfe

1. Grubenrettungswesen

§ 329

„ Für das Grubenrettungswesen gelten die dafür erlassenen Vorschriften.

2. Unfälle

§ 330

(1) Bei tödlichen Unfällen und bei schweren Unfällen darf ohne Zustimmung der Arbeitsschutzinspektion die Unfallstelle nicht verändert werden. Die Freigabe der Unfallstelle erfolgt durch die Arbeitsschutzinspektion.

(2) Ist zur Verhütung einer weiteren Unfallgefahr oder einer Gefahr für die Betriebssicherheit oder zur Fortführung des Betriebes eine alsbaldige Freigabe der Unfallstelle erforderlich, so kann sie angeordnet werden, wenn der Vorsitzende der Arbeitsschutzkommission oder bei dessen Verhinderung einer seiner Vertreter die Zustimmung gibt. In solchen Fällen sind die örtlichen Verhältnisse der Unfallstelle in einer Skizze festzuhalten. Die Arbeitsschutzinspektion ist hierüber zu unterrichten.

§ 331

Jeder im Bergbau Beschäftigte ist zur Hilfeleistung bei Unfällen verpflichtet.

3. Erste Hilfe

§ 332

(1) Außer der Arbeitsschutzbestimmung 20 — Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen — (GBl. 1952 S. 365) ist folgendes zu beachten:

a) in jeder Schicht muß ein Gesundheitshelfer, bei Frauenbeschäftigung auch eine Gesundheitshelferin anwesend oder leicht erreichbar sein.

b) Sämtliche Aufsichtspersonen müssen durch einen Lehrgang in der Ersten-Hilfe-Leistung für Unfälle ausgebildet sein.

c) Verbandkästen für die Erste-Hilfe-Leistung (§ 3 der Arbeitsschutzbestimmung 20) müssen auf jedem Schacht an Füllorten und in jeder Steigerabteilung vorhanden sein. Das gleiche gilt für die Betriebsanlagen über Tage.

d) Alle Aufsichtspersonen, Brigadiere, Lokführer und Personen ähnlicher Betätigung müssen ständig mindestens zwei Verbandpäckchen bei sich führen.